

- a) Entspricht die Abschlußbeurteilung dem Gesetz, ist die Klage (Einspruch) zurückzuweisen.
  - b) Ist die Abschlußbeurteilung zu korrigieren, so verpflichtet das Gericht den Betrieb, unter Beibehaltung der nicht beanstandeten Teile, eine neue Beurteilung anzufertigen. Die erforderlichen Korrekturen sind inhaltlich im Urteilstenor aufzunehmen.
14. Die Verpflichtung des Betriebes zur Korrektur der Abschlußbeurteilung ist erst dann erfüllt, wenn alle Veränderungen entsprechend den Festlegungen im Urteilstenor oder Beschluß gemäß § 41 AGO<sup>8</sup> vorgenommen worden sind.
- Erfüllt ein Betrieb die Verpflichtung aus einem Urteil oder Einigungsbeschluß nicht oder nicht vollständig binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung (§ 53 Abs. 1 AGO<sup>8</sup>), kann er nach Androhung durch eine Ordnungsstrafe zur Erfüllung des Vollstreckungstitels angehalten werden (§ 56 Abs. 1 AGO<sup>8</sup>).
- Vor Ausspruch einer Ordnungsstrafe sollen in mündlicher Verhandlung die Umstände der Nichterfüllung erörtert werden.

## IV

#### Grundsätze für die gerichtliche Tätigkeit in anderen Streitfällen über Abschlußbeurteilungen

15. Die Anfertigung einer Abschlußbeurteilung und ihre Bekanntgabe an den Werk-tätigen sind Pflichten des Betriebes, denen er ohne Zutun des Werk-tätigen nachkommen muß. Demgegenüber ist die Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem die Abschlußbeurteilung benötigt wird, wenn dieser vor dem Ende des Arbeitsrechtsverhältnisses liegt, und die Forderung auf Aushändigung der Abschlußbeurteilung Sache des Werk-tätigen. Er muß sich deswegen an den Betriebsleiter oder den zuständigen leitenden Mitarbeiter entsprechend der dafür bestehenden betrieblichen Ordnung wenden.
16. Der Betrieb muß die Beurteilung rechtzeitig bekanntgeben und gegebenenfalls auch aushändigen. Das ist — abgesehen von fristlosen Entlassungen — spätestens der Tag des Ausscheidens des Werk-tätigen aus dem Betrieb. Der Werk-tätige kann aus triftigen Gründen verlangen, daß ihm die Beurteilung noch vor dem Tag des Ausscheidens aus dem Betrieb zur Kenntnis gebracht und ausgehändigt wird. Einem solchen begründeten Ansinnen muß der Betrieb nachkommen. Ihm muß jedoch eine angemessene Zeit zugestanden werden, um die Beurteilung anfertigen und im Kollektiv beraten zu können.
- Der Werk-tätige muß sich wegen der genannten Ansprüche zunächst an den Betrieb wenden. Erst wenn der Betrieb den berechtigten Forderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Konfliktkommission bzw. das Gericht angerufen werden.
17. Je nach dem Antrag des Werk-tätigen kann das Gericht den Betrieb verpflichten, innerhalb bestimmter Fristen eine Abschlußbeurteilung anzufertigen, dem Werk-tätigen zur Kenntnis zu geben bzw. auszuhändigen. Sofern sich der Werk-tätige wegen der rechtzeitigen Anfertigung<sup>^</sup> Bekanntgabe und Aushändigung der Abschlußbeurteilung an das Gericht wendet, die Anfertigung derselben aber keinen Aufschub duldet, ist der Werk-tätige bei der Einreichung des Einspruchs auf die Möglichkeit hinzu weisen, gemäß § 26 AGO<sup>8</sup> den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu beantragen. Er kann den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beim Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechtssachen, auch dann beantragen, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst die Konfliktkommission angerufen hat.